

Mitgliederbeiträge/Bussen



Reglement

Bern, August 2026

Grundlagen

Dieses Reglement regelt sämtliche Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder des FC Wyler Bern.

Art. 1 – Beitragspflicht

Ein Mitglied des FC Wyler Bern hat grundsätzlich den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es gibt grundsätzlich keinen Grund, den Mitgliederbeitrag nicht zu bezahlen.

Art. 2 – Teilnahme Sponsorenlauf Aktive

Mitglieder der Aktivteams nehmen (wie die Junioren:innen auch) am Sponsorenlauf-Event teil und suchen für mindestens CHF 100 Sponsoren (Mindestbeitrag bei Junioren:innen siehe Sponsorenlaufblatt). Alternativ können sie auch den Mindestbetrag direkt dem Verein überweisen. Der Sponsorenlauf-Event ist für alle obligatorisch. Ausnahmen sind Langzeitverletzte wie z.B. Unfall. Dies muss jeweils von den Trainer:innen gemeldet werden.

Art. 3 – Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht befreit sind Vorstandsmitglieder, Trainer:innen, Assistenten:innen, Funktionär:innene und Schiedsrichter:innen:innen. Frei- und Ehrenmitglieder zahlen in keinem Fall einen Mitgliederbeitrag.

Art. 4 – Beitragshöhe

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der jeweiligen Hauptversammlung beschlossen. Die Hauptversammlung gilt als oberstes Vereinsorgan; Entscheidungen können während der Saison nicht mehr revidiert werden.

Art. 5 – Beitragsanteil

Spieler:innen, welche sich während der laufenden Meisterschaft im Verein anmelden, müssen folgenden Beitrag bezahlen:

Sommerperiode = voller Beitrag

Winterperiode = halber Beitrag

Art. 6 – Transfers

Wechseln Spieler:innen in der Sommerperiode zum FC Wyler Bern, hat er den vollen Beitrag via Rechnung zu bezahlen. Die Online-Freigabe erfolgt erst, sobald er das Anmeldeformular ausgefüllt sowie das Beitrags und Bussenreglement zur Kenntnis nehmen konnte.

Wechseln Spieler:innen in der Winterperiode von einem anderen Verein zum FC Wyler Bern, haben sie den halben Beitrag via Rechnung zu bezahlen. Zusätzlich muss das Anmeldeformular ausgefüllt sowie das Beitrags- und Bussenreglement zur Kenntnis genommen werden.

Art. 7 – Reduzierte Beiträge

Familien mit zwei oder mehr Kindern, die beim FC Wyler Bern aktiv sind, können einen Antrag auf reduzierte Mitgliederbeiträge stellen. Zusätzlich wird für Geschwister im gleichen Haushalt auf Anfrage ein Rabatt von 10 % auf den Mitgliederbeitrag des jüngeren Kindes gewährt.

Kinder und Jugendliche von Trainer:innen und Funktionär:innen bezahlen auf Anfrage die Hälfte des Mitgliederbeitrags bzw. mind. CHF 200.00 (Mitgliederausrüstung). Anträge sind schriftlich an das Sekretariat zu melden.

Art. 8 – Doppellizenzen

Der FC Wyler Bern nimmt grundsätzlich auf Doppellizenzen keine Rücksicht. Wer von der Vereinsinfrastruktur profitieren kann und an Trainings- oder Spieltagen teilnimmt, hat den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 9 – Antrag reduzierte Beiträge/Ratenzahlungen (Häufefälle)

Haben Spieler:innen finanzielle Probleme den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, beziehungsweise sind der Ansicht, dass sie keinen Beitrag bezahlen müssen, haben sie dies bis spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt schriftlich anzumelden (Formular: Antrag reduzierte Beiträge). Das Formular ist maximal für eine Saison gültig und muss jährlich erneuert werden.

Jegliche Anträge für reduzierte Beiträge sowie Ratenzahlungen müssen spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt eingehen (siehe Art. 12). Die Mitgliederausrüstung kann erst bezogen werden, wenn mindestens die erste Rate des Mitgliederbeitrags bezahlt ist.

Art. 10 – Sonderabmachungen

Sollte es Sonderabmachungen aus irgendwelchen Gründen geben, sind diese zwingendermassen doppelt schriftlich niederzuschreiben (Formular: Sonderabmachungen). Sonderabmachungen sind ausschliesslich gültig, wenn sie von 2 Geschäftsleitungsmitgliedern unterschrieben werden (einfache Unterschrift entspricht der Ungültigkeit).

Die betroffene Spieler:innen sowie der Verein in einfacher Ausführung haben das unterschriebene Formular aufzubewahren. Das Formular ist maximal für eine Saison gültig und muss jährlich erneuert werden.

Mündliche Vereinbarungen (sogenannte Versprechen) werden gegenüber dem Verein, der Hauptversammlung (oberstes Vereinsorgan) sowie der Geschäftsleitung nicht akzeptiert. Jegliche Sonderabmachungen können spätestens bis 30 Tage nach Rechnungserhalt (siehe Art. 12) ausgehandelt werden.

Art. 11 – keine Beitragsreduktion/Rückerstattung

Militär- und Zivildienstleistende können in der Regel an Wochenenden im Meisterschaftsbetrieb eingesetzt werden und haben demzufolge den vollen Beitrag zu bezahlen.

Bei einem Austritt während der Saison erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Bei einem Vereinsausschluss während der Saison erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. 12 – Zahlungsvorgang Mitgliederbeitrag

Grundsätzlich orientiert sich der FC Wyler Bern am Schweizerischen Obligationenrecht.

Die ordentliche Rechnungsstellung erfolgt in der Regel Ende August, so dass die Spieler:innen Anfang September die Rechnung erhalten. Die Mitgliederbeitragsrechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Falls sich Spieler:innen später dem Verein anschliesst, gilt die gleiche Zahlungsfrist ab Erhalt der ersten Rechnung.

Art. 13 – Sperrung Trainings- und Spielbetrieb

Bei nicht termingerechter Bezahlung des Mitgliederbeitrags, werden säumige Spieler:innen per sofort vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen.

Lassen Trainer:innen wissentlich die Spieler:innen trotzdem am Betrieb teilnehmen, kann dies als grob schädliches Verhalten gegenüber dem Verein interpretiert werden, was statutarisch das sofortige Ende des Anstellungsverhältnisses (fristlose Entlassung) zur Folge haben kann. Auch hier gelten keine mündlichen Abmachungen.

Nach Bestätigung des Zahlungseingangs wird die Sperre der Spieler:innen wieder aufgehoben. Die Spieler:innen sind anschliessend wieder spiel- und trainingsberechtigt.

Art. 14 – Bussen

Analog der Mitgliederbeiträge sind Bussen aus dem Spielbetrieb durch die Spieler:innen zu bezahlen. Folgende Bussen werden grundsätzlich den Spieler:innenn verrechnet:

- Protestieren / beleidigende Worte / Gesten
- Tätlichkeit

- Wiederholtes verstossen gegen die Spielregeln
- Verzögerung der Spielfortsetzung
- Unsportliches Betragen / Grobes Spiel
- Verstoss gegen Spielregeln (Verlassung der techn. Zone, Fordern einer Karte, usw.)
- Vereins- und / oder mannschaftsschädigendes Verhalten gemäss Reglement

Da bei ausgesprochenen Bussen ein Ermessensspielraum besteht, ist es Sache der Trainer:innen nicht zu verrechnende Bussen innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der Information (Aufschaltung Clubcorner) dem Sportchef schriftlich zu beantragen.

Kommt kein Antrag bis zu dieser Frist, müssen die Spieler:innen die Busse bezahlen, unabhängig davon, welcher Tatsachenentscheid die Schiedsrichter:innen fällen.

Der Zahlungs- und Sperrungsvorgang verläuft analog der Mitgliederbeiträge (siehe Art. 12, resp. 13). Bei Tätlichkeiten, unsportlichem Verhalten, grobem Spiel oder vereins- bzw. mannschaftsschädigendem Verhalten gemäss Reglement kann der Verein die Spieler:innen mit sofortiger Wirkung und bis auf Weiteres vom Trainings- und Spielbetrieb ausschliessen.

Art. 15 – Vereinsaustritte

Der FC Wyler Bern gibt online kein abgängiges Transferformular frei, falls die Spieler:innen gegenüber dem Verein noch Verpflichtungen offen haben.

Der FC Wyler Bern behält sich das Recht vor, gegenüber austretenden Spieler:innenn mit offenen Verpflichtungen das rechtliche Inkasso einzuleiten.

Art. 16 – Vereinsanlässe

Generell unentschuldigtes und unangemeldetes Fernbleiben von Helfereinsätzen wird mit einer Busse von CHF 100.00 gebüsst. Der Zahlungs- und Sperrungsvorgang verläuft analog der Mitgliederbeiträge (siehe Artikel 12, resp. 13).

Art. 17 – Mitgliederausrüstung

Alle Spieler:innen haben die Möglichkeit, im Zweijahresrhythmus ein FC Wyler-Mitgliederausrüstungset beim Verein zu beziehen. Das Mitgliederausrüstungset ist Bestandteil des Mitgliederbeitrags. Nach Erhalt des Sets wird erwartet, dass die Mitglieder die entsprechende Ausrüstung sowohl beim Training als auch an Spieltagen tragen.

Tritt ein Mitglied ein Jahr nach Erhalt des Mitgliederausrüstungset aus dem Verein aus, wird der anteilige Restbetrag des Mitgliederausrüstungset in Rechnung gestellt.

Art. 18 – Bildrechte

Der FC Wyler Bern ist berechtigt, Foto- und Videoaufnahmen von Vereinsaktivitäten für die Vereinswebsite, Social-Media-Kanäle und weitere Vereinskommunikation zu verwenden. Mitglieder oder Erziehungsberechtigte, die dies nicht wünschen, haben dies dem Verein schriftlich mitzuteilen

Art. 19 – Kenntnisnahme zum Mitgliederbeitrag

Dieses Dokument wird jeweils mit der Rechnung des Mitgliederbeitrages verschickt und ist somit «zur Kenntnis genommen worden».

Formulare Anmeldung Spieler:innen

Sämtliche Formulare sind auf unserer Website www.fcwyler.ch auffindbar.

Fragen/Anmerkungen

Meldet Euch beim Sekretariat des FC Wyler oder auf der Website mittels Kontaktformular.

FC Wyler Bern
Scheibenstrasse 65f
Postfach
3000 Bern 22
info@fcwyler.ch